

TOP:

Viernheim, den 7. April 2026

Federführendes Amt

10 Hauptamt

Aktenzeichen:	
Diktatzeichen:	sr
Drucksache:	VL-12-2026/XX
Anlagen:	
Produkt/Kostenstelle:	
Stand der Haushaltsmittel:	
Benötigte Mittel:	
Protokollauszüge an:	Hauptamt

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Stadtverordnetenversammlung	23.04.2026	

Beschlussvorlage

Wahl der Stellvertreterinnen bzw. der Stellvertreter der Stadtverordnetenvorsteherin bzw. des Stadtverordnetenvorstehers

Beschlussvorschlag:

Dem einheitlichen Wahlvorschlag wird zugestimmt.

Die Vertretungsreihenfolge der stellvertretenden Stadtverordnetenvorsteherinnen bzw. Stadtverordnetenvorsteher richtet sich nach der Reihenfolge des Wahlvorschlags.

Begründung (Sachverhalt, Erläuterung):

Nach der derzeit gültigen Hauptsatzung (§ 3 Absatz 3) sind neben dem/der Stadtverordnetenvorsteher/in vier stellvertretende Stadtverordnetenvorsteher/innen zu wählen.

Da es sich um die Besetzung mehrerer gleichartiger und unbesoldeter Stellen handelt, ist die Wahl schriftlich und geheim nach den Grundsätzen der Verhältniswahl auf Grund von Wahlvorschlägen durchzuführen (§ 55 Abs. 1 und 3 HGO).

Die Aufgaben der Wahlleitung werden von dem/der Vorsitzenden der Stadtverordneten-Versammlung wahrgenommen.

Sofern sich die Stadtverordneten auf einen einheitlichen Wahlvorschlag einigen, ist die einstimmige Beschlussfassung über diesen ausreichend, wobei Stimmenthaltungen unerheblich sind. (§ 55 Abs. 2 HGO).

In den vergangenen Wahlperioden war eine Abstimmung über einen einheitlichen Wahlvorschlag üblich.

Die Fraktionen werden gebeten, Wahlvorschläge einzureichen bzw. sich über einen einheitlichen Wahlvorschlag zu verständigen.

§ 7 Absatz 1 der derzeit gültigen Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung sieht ferner vor, dass die Stadtverordnetenversammlung nicht nur die Personen wählt, die

die Aufgabe der Vertretung der Stadtverordnetenvorsteherin bzw. des Stadtverordnetenvorstehers übernehmen, sondern auch festlegt, in welcher Reihenfolge diese zur Vertretung berufen sind.

Neben der Wahl hat daher auch eine Beschlussfassung über die Rangfolge der Vertretung zu erfolgen, wobei sich in der Vergangenheit erwiesen hat, dass eine Vertretung in der Reihenfolge der Wahlvorschläge sinnvoll ist.

Es wird daher vorgeschlagen, die Vertretungsregelung an den gewählten Vertreter/ innen zu orientieren (z.B. im Falle eines gemeinsamen Wahlvorschlages in der darin aufgeführten Reihenfolge) und einen entsprechenden Beschluss zu fassen.